

Landesgesetzblatt

für das Burgenland

Jahrgang 1950

Ausgegeben und versendet am 12. Juli 1950.

4. Stück.

6. Gesetz vom 7. Feber 1950, betreffend die Wahlen von Gemeindevertretungen im Burgenland (Gemeindewahlordnung) 1950.

6. Gesetz vom 7. Feber 1950, betreffend die Wahlen von Gemeindevertretungen im Burgenland (Gemeindewahlordnung) 1950.

Der Landtag hat beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

In allen Gemeinden des Burgenlandes sind Gemeindevertretungen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu wählen.

§ 2.

Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung der Gemeindevertretungen sind in der Gemeindeordnung und in den Statuten der Freistädte Eisenstadt und Rust enthalten.

§ 3.

(1) Die Landesregierung hat die allgemeinen Wahlen der Gemeindevertretungen (Gemeinderäte) das erstmal binnen 12 Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes auszuschreiben.

(2) Als Wahltag ist ein Sonntag oder ein anderer öffentlicher Ruhetag zu bestimmen. Die Ausschreibung der Wahl ist im Landesgesetzblatt und außerdem ortsüblich kundzumachen. Der Tag der Kundmachung im Landesgesetzblatt gilt als Tag der Wahlausschreibung.

§ 4.

(1) Die Bestimmungen des § 3, Abs. 2, gelten auch für die späteren allgemeinen Wahlen der Gemeindevertretungen.

(2) Bei Auflösung einer Gemeindevertretung (Gemeinderates) während einer Wahlperiode ist die Neuwahl binnen 6 Wochen auszuschreiben. Die neugewählte Gemeindevertretung bleibt nur für den Rest der allgemeinen Wahlperiode im Amt.

§ 5.

Die gewählten Mitglieder der Gemeindevertretungen (Gemeinderäte) erhalten von der zuständigen Gemeinde-(Stadt-)wahlbehörde Wahlscheine, die sie zum Eintritt in die neue Gemeindevertretung berechtigen.

§ 6.

Wer bis dahin an der Spitze der Gemeindeverwaltung steht, hat binnen einer Woche nach dem Wahltag und im Falle einer Anfechtung des Wahlergebnisses binnen einer Woche nach der abweislichen Entscheidung die gewählten Mitglieder der Gemeindevertretung (des Gemeinderates) zur konstituierenden Sitzung und zur Wahl des Bürgermeisters, seiner Stellvertreter sowie der übrigen Vorstandsmitglieder einzuberufen.

II. Wahl des Gemeinderates.

Wahlrecht und Wählbarkeit.

§ 7.

(1) Wahlberechtigt ist jeder österreichische Staatsbürger, der vor dem 1. Jänner des Jahres, in dem die Wahl stattfindet, das 20. Lebensjahr vollendet hat, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen ist und in der Gemeinde seinen ordentlichen Wohnsitz hat. Diese Voraussetzungen müssen am Tage der Wahlausschreibung erfüllt sein.

(2) Jeder Wahlberechtigte hat nur eine Stimme und kann sein Wahlrecht nur einmal (in einer Gemeinde, in einem Gemeindeteil, in einem Wahlsprenkel) persönlich ausüben.

§ 8.

Vom Wahlrecht in die Gemeindevertretung ist ausgeschlossen, wer vom Wahlrecht in den burgenländischen Landtag ausgeschlossen ist.

§ 9.

(1) Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der vor dem 1. Jänner des Jahres, in dem die Wahl stattfindet, das 24. Lebensjahr vollendet hat und nach den jeweils für die Wahlen in den burgenländischen Landtag geltenden Bestimmungen von der Wählbarkeit nicht ausgeschlossen ist.

(2) Jede wählbare Person ist grundsätzlich verpflichtet, die Wahl anzunehmen.

(3) Die Wahl ablehnen oder das bereits angenommene Mandat zurücklegen können:

- 1) Geistliche aller Religionsbekenntnisse,
- 2) wer im Dienst des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder eines öffentlichen Fonds steht, gleichviel in welcher Eigenschaft,
- 3) Lehrer an Volks- und Hauptschulen mit Öffentlichkeitsrecht,
- 4) wer über 60 Jahre alt ist,
- 5) wer in den letzten 12 Jahren einer Gemeindevertretung angehört oder in den letzten 6 Jahren eine Stelle in der Gemeindevorstellung bekleidet hat,
- 6) wer an einem Körpergebrechen oder an einer anhaltenden bedeutenden Störung der Gesundheit leidet, so daß er an der Ausübung seiner Amtspflicht gehindert ist.
- 7) wer vermöge seiner ordentlichen Beschäftigung häufig oder durch lange Zeit in jedem Jahr aus der Gemeinde abwesend ist.

(4) Aus anderen Gründen kann ein Mandat nur mit Zustimmung der Landesregierung abgelehnt oder niedergelegt werden.

Wahlsprenkel.

§ 10.

Räumlich ausgedehnte Gemeinden sowie solche mit mehr als 500 Wahlberechtigten können zur Erleichterung der Wahl von der Gemeindevahlbehörde (Stadtwahlbehörde) in Wahlsprenkel eingeteilt werden. Jeder Wähler übt sein Wahlrecht unbeschadet der Bestimmung des § 39, Abs. 3 in dem Sprenkel aus, wo er am Tag der Wahlauschreibung seinen ordentlichen Wohnsitz hat.

Wahlbehörden.

§ 11.

(1) Zur Durchführung und Leitung der Wahl werden Wahlbehörden bestellt. Sie erkennen über alle Streitfälle, die sich in ihrem Bereich in Wahlangelegenheiten ergeben. Sie bleiben bis zur Ausschreibung der nächsten allgemeinen Wahl im Amt.

(2) Jeder Wahlbehörde werden vom Wahlleiter die notwendigen Amtsräume, Hilfskräfte und Hilfsmittel tunlichst aus dem Stande der Behörde, die ihn entsendet hat, zugeteilt.

§ 12.

Für jeden Wahlsprenkel wird eine Sprenkelwahlbehörde bestellt. Sie besteht aus dem Bürgermeister oder dem von ihm entsendeten Stellvertreter und 3 Beisitzern, die in der Gemeinde wahlberechtigt sein müssen.

§ 13.

(1) Für jede Ortsgemeinde, mit Ausnahme der Freistädte Eisenstadt und Rust, wird eine Gemeindevahlbehörde gebildet. Sie besteht aus dem Bürgermeister oder dem von ihm entsendeten Stellvertreter als Wahlleiter und 6 Beisitzern, die in der Gemeinde wahlberechtigt sein müssen.

(2) Sind keine Wahlsprenkel gebildet worden, ist die Gemeindevahlbehörde gleichzeitig auch Sprenkelwahlbehörde. Mit Ausnahme dieses Falles dürfen die Wahlleiter und Beisitzer der Gemeindevahlbehörde nicht gleichzeitig einer anderen Wahlbehörde angehören.

§ 14.

(1) In den Freistädten Eisenstadt und Rust wird je eine Stadtwahlbehörde, die zugleich Bezirkswahlbehörde ist, bestellt. Sie besteht aus dem Bürgermeister (Regierungskommissär) oder dem von ihm entsendeten Stellvertreter als Wahlleiter und 6 Beisitzern, die in Eisenstadt bzw. Rust wahlberechtigt sein müssen.

(2) Für die Gemeinden eines jeden Verwaltungsbezirkes wird am Sitz der Bezirksverwaltungsbehörde eine Bezirkswahlbehörde bestellt. Sie besteht aus dem Leiter der Bezirksverwaltungsbehörde oder dem von ihm bestellten Stellvertreter als Wahlleiter und 6 Beisitzern, die in Gemeinden des Bezirkes wahlberechtigt sein müssen.

(3) Der Bezirkswahlbehörde obliegt die Aufsicht über die Gemeinde-(Sprenkel-)wahlbehörden.

§ 15.

(1) Bei der Landesregierung wird eine Landeswahlbehörde bestellt. Sie besteht aus dem Landeshauptmann oder dem von ihm entsendeten Stellvertreter als Vorsitzenden und aus 12 Beisitzern, von denen 3 ihrem Beruf nach dem richterlichen Stand angehören oder angehört haben. Die nicht dem richterlichen Stand angehörenden Beisitzer (Ersatzmänner) müssen in Gemeinden des Burgenlandes wahlberechtigt sein.

(2) Die Landeswahlbehörde führt die Oberaufsicht über die Bezirks-, Gemeinde-, Stadt- und Sprenkelwahlbehörden. Sie entscheidet in allen Streitfällen, die sich in ihrem Bereich in Wahlangelegenheiten ergeben.

§ 16.

(1) Die nicht dem richterlichen Beruf angehörenden Beisitzer der Landeswahlbehörde und die Beisitzer der übrigen Wahlbehörden werden

auf Grund von Vorschlägen der Parteien verhältnismäßig nach der bei der Wahl in den burgenländischen Landtag festgestellten Stärke der Parteien berufen. Hiernach bestimmt sich die auf jede Partei entfallende Zahl der Beisitzer:

- a) der Gemeinde-, Stadt- und Sprengelwahlbehörden nach dem Wahlergebnis in der Ortsgemeinde,
- b) der Bezirkswahlbehörde nach jenem im Verwaltungsbezirk,
- c) der Landeswahlbehörde nach dem Wahlergebnis im ganzen Land.

(2) Hat eine Partei keinen Anspruch auf Berufung eines Beisitzers, ist sie, falls sie im Nationalrate vertreten ist, berechtigt, in die Bezirkswahlbehörden und in die Landeswahlbehörde höchstens 2 Vertreter als ihre Vertrauenspersonen zu entsenden. Die Vertrauenspersonen sind zu den Sitzungen dieser Wahlbehörden einzuladen. Sie nehmen an den Verhandlungen ohne Stimmrecht teil.

(3) Die Parteien haben ihre Vorschläge binnen längstens 8 Tagen nach der Wahlausschreibung dem Wahlleiter (Vorsitzenden) zu überreichen.

(4) Wo Wahlsprengel gebildet werden, können die Vorschläge noch binnen 3 Tagen nach der Festsetzung der Wahlsprengel eingebracht oder ergänzt werden.

(5) Für jeden Beisitzer ist in gleicher Weise ein Ersatzmann zu berufen.

(6) Wenn ein Beisitzer oder Ersatzmann ausscheidet oder sein Amt nicht ausübt, hat der Wahlleiter die betreffende Partei aufzufordern, sofort einen neuen Vorschlag zu erstatten.

(7) Die Beisitzer (Ersatzmänner) der Gemeinde-, Stadt- und Sprengelwahlbehörden werden von der Bezirkswahlbehörde, die Beisitzer (Ersatzmänner) der Bezirkswahlbehörden und Stadtwahlbehörden werden von der Landeswahlbehörde, die Beisitzer (Ersatzmänner) der Landeswahlbehörde werden von der Landesregierung bestellt.

(8) Die Namen der Beisitzer (Ersatzmänner) der Wahlbehörden sind in den betreffenden Gemeinden, im Bezirke, im Lande kundzumachen.

(9) Das Amt eines Beisitzers (Ersatzmannes) einer Wahlbehörde ist ein öffentliches Ehrenamt, zu dessen Annahme jeder Wahlberechtigte verpflichtet ist.

(10) Die Beisitzer und Ersatzmänner haben bei Antritt ihres Amtes in die Hände des Wahlleiters das Gelöbnis strenger Unparteilichkeit und gewissenhafter Erfüllung der mit dem Amt verbundenen Pflichten abzulegen.

(11) Inwieweit und in welcher Höhe Mitglieder (Ersatzmänner) eine Entschädigung in Geld aus öffentlichen Mitteln für Barauslagen und Verdienstentgang während der Dauer und nach Maßgabe ihrer tatsächlichen Inanspruchnahme erhalten, bestimmt die Landesregierung.

§ 17.

(1) Die Wahlbehörden werden vom Wahlleiter (Vorsitzenden) einberufen.

(2) Die Wahlbehörden sind bei Anwesenheit des Wahlleiters (Vorsitzenden) oder seines Stellvertreters und von mindestens zwei Drittel der Beisitzer (Ersatzmänner) beschlußfähig.

(3) Die Wahlbehörden fassen ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; der Vorsitzende hat mitzustimmen, bei Stimmengleichheit entscheidet seine Stimme.

(4) Wenn die Wahlbehörde ungeachtet der zeitgerechten Einberufung nicht in beschlußfähiger Zahl zusammentritt oder während der Amtshandlung beschlußunfähig wird, und die Dringlichkeit der Amtshandlung keinen Aufschub zuläßt, hat der Wahlleiter (Vorsitzende) die Amtshandlung selbständig durchzuführen. In diesem Falle hat er nach Möglichkeit und unter Berücksichtigung der Parteienverhältnisse Vertrauenspersonen heranzuziehen.

Wählerverzeichnisse.

§ 18.

(1) Die Wahlberechtigten sind in Wählerverzeichnisse einzutragen. Die Anlegung der Wählerverzeichnisse obliegt den Gemeinden.

(2) Die Wählerverzeichnisse sind nach Ortsteilen, Straßen, Hausnummern und, wenn eine Gemeinde in mehrere Wahlsprengel eingeteilt ist, auch sprengelweise anzulegen.

§ 19.

(1) Die Wahlberechtigten werden auf Grund von Wähleranlageblättern erfaßt, die alle österreichischen Staatsbürger auszufüllen haben, die am Tag der Wahlausschreibung in der Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz und vor dem 1. Jänner des Wahljahres das 20. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Personen, die vom Gemeindeamt weit entfernt wohnen (z. B. in abgelegenen Meierhöfen, Einzelhöfen usw.), können das Wähleranlageblatt durch eine von ihnen bevollmächtigte Person ausfüllen lassen. Die so ausgefüllten Wähleranlageblätter sind von den Personen, für die sie ausgefüllt wurden, spätestens am Wahltag vor der Stimmenabgabe zu unterfertigen.

(3) Wer im Wähleranlageblatt wesentlich unwahre Angaben macht, begeht, wenn darin keine strenger zu bestrafende Handlung gelegen ist, eine Verwaltungsübertretung und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zu 1000 S, im Uneinbringlichkeitsfalle mit Arrest bis zu 4 Wochen bestraft.

§ 20.

(1) Der Bürgermeister kann anordnen, daß die Hauseigentümer oder ihre Stellvertreter die Wähleranlageblätter an die Wohnungsinhaber

oder an die Wohnungsinassen zu verteilen, die ausgefüllten Wähleranlageblätter einzusammeln und sie auf die Vollständigkeit der Ausfüllung zu überprüfen haben.

(2) Er kann auch anordnen, daß die Hauseigentümer oder ihre Stellvertreter die Namen der Wohnungsinhaber, nach Lage und Türnummern der Wohnung geordnet, in besondere Hauslisten einzutragen und die Anzahl der eingesammelten Wähleranlageblätter in der Hausliste zu vermerken haben.

(3) Der Bürgermeister kann weiter anordnen, daß die Wähleranlageblätter und die Hauslisten vor der Abgabe an die Gemeinde durch deren Organe in jedem Haus überprüft werden. Die Vornahme dieser Ueberprüfung ist dem Hauseigentümer oder seinem Stellvertreter rechtzeitig vorher bekanntzugeben. Er hat die Wohnungsinhaber hievon ungesäumt mit dem Beifügen in Kenntnis zu setzen, daß die in Betracht kommenden Wohnungsinassen, die für die Ueberprüfung erforderlichen Belege soweit als möglich bereit zu halten haben.

(4) Diese Anordnungen und die Art, wie die Anlageblätter und die Hauslisten an die zur Ausfüllung verpflichteten Personen verteilt und von diesen wieder an die Gemeinde zurückgeleitet werden, sind ortsüblich kundzumachen.

(5) Der Hauseigentümer oder sein Stellvertreter können Hauptmieter zur Mithilfe bei der Ausfüllung aller der in den Punkten 1 bis 3 angeführten Anordnungen heranziehen.

§ 21.

(1) Am 14. Tage nach der Wahlausschreibung sind die Wählerverzeichnisse in einem allgemein zugänglichen Amtsräum der Gemeinde zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Die Einsichtsfrist beträgt eine Woche, wobei auch während eines Sonntags Gelegenheit zur Einsicht geboten sein muß.

(2) Die Auflegung der Wählerverzeichnisse ist von der Gemeinde ortsüblich kundzumachen. Die Kundmachung hat Beginn und Ende der Einsichtsfrist, die für die Einsicht bestimmten Stunden, die Bezeichnung der Amtsräume, in denen die Wählerverzeichnisse aufliegen und Einsprüche entgegengenommen werden, und die Bestimmungen der Abs. 3 und 4 als Belehrung zu enthalten.

(3) Innerhalb der Einsichtsfrist kann jeder Staatsbürger, der entweder in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder für sich das Wahlrecht in der Gemeinde in Anspruch nimmt, gegen das Wählerverzeichnis wegen Aufnahme vermeintlich Nicht-Wahlberechtigter oder wegen Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter schriftlich oder mündlich bei der Gemeinde Einspruch erheben.

(4) Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis sind, falls sie schriftlich eingebracht werden, für jeden Einzelfall gesondert zu überreichen. Einsprüche müssen spätestens am letzten Tage der Einspruchsfrist beim Gemeindeamt einlangen. Be-

trifft der Einspruch das Aufnahmebegehren eines vermeintlich Wahlberechtigten, sind auch die zur Begründung notwendigen Belege anzuschließen.

(5) Vom ersten Tage der Auflegung an dürfen Veränderungen im Wählerverzeichnis nur mehr auf Grund des Einspruchsverfahrens vorgenommen werden. Ausgenommen hievon sind Schreibfehler und ähnliche Formgebrechen.

§ 22.

(1) Den Parteien sind auf ihr Verlangen Abschriften des Wählerverzeichnisses spätestens am ersten Tage der Auflegung gegen Ersatz der Kosten auszufolgen.

(2) Die Parteien haben ihr Verlangen spätestens am achten Tage nach der Verlautbarung der Wahlausschreibung bei der Gemeinde zu stellen. Die Anmeldung verpflichtet zur Bezahlung von zunächst der ungefähren Hälfte der voraussichtlichen Kosten. Der Rest ist beim Bezug der Abschriften zu entrichten. Unter den gleichen Bedingungen sind auch allfällige Nachträge zum Wählerverzeichnis auszustellen.

§ 23.

Die Gemeinde hat die Personen, gegen deren Aufnahme in das Wählerverzeichnis Einspruch erhoben wurde, hievon innerhalb von 24 Stunden nach Einlangen des Einspruches zu verständigen. Einwendungen des Betroffenen können nur berücksichtigt werden, wenn sie binnen 48 Stunden nach seiner Verständigung beim Gemeindeamte vorgebracht werden oder einlangen. Die Namen der Einspruchswerber unterliegen dem Amtsgeheimnis.

§ 24.

(1) Ueber Einsprüche hat die Gemeindegewahlbehörde, in den Städten Eisenstadt und Rust die Sprengelwahlbehörde, binnen 3 Tagen zu entscheiden. Die Entscheidung ist dem Einspruchswerber und dem durch die Entscheidung Betroffenen zuzustellen.

(2) Die Entscheidung wird im Wählerverzeichnis sofort unter Anführung der Entscheidung ersichtlich gemacht. Handelt es sich um die Aufnahme eines vorher im Wählerverzeichnis nicht enthaltenen Wählers, ist sein Name am Schluß des Wählerverzeichnisses mit der dort folgenden fortlaufenden Zahl anzuführen; an der Stelle des Verzeichnisses, an der er ursprünglich einzutragen gewesen wäre, ist auf die fortlaufende Zahl der neuen Eintragung hinzuweisen.

(3) Verspätet eingelangte Einsprüche sind von der Gemeindegewahlbehörde, in Eisenstadt und Rust von der Sprengelwahlbehörde, zurückzuweisen.

§ 25.

(1) Gegen die Entscheidung der Gemeindegewahlbehörde, in Eisenstadt und Rust der Sprengelwahlbehörde, kann jeder, dessen Eintragung

im Wählerverzeichnis gelöscht oder dessen Aufnahme verweigert worden ist, ferner, wenn eine bisher nicht eingetragene Person aufgenommen wurde, jeder im Wählerverzeichnis eingetragene die Berufung an die Bezirkswahlbehörde (Stadtwahlbehörde) einbringen.

(2) Die Berufung ist innerhalb von 3 Tagen schriftlich beim Gemeindeamt einzubringen; das Gemeindeamt hat die Berufung samt allen Unterlagen unverzüglich der Bezirkswahlbehörde (Stadtwahlbehörde) vorzulegen.

(3) Die Bezirkswahlbehörde (Stadtwahlbehörde) entscheidet über die Berufungen binnen 5 Tagen endgültig.

§ 26.

(1) Nach Abschluß des Einspruchs- und Berufungsverfahrens sind die nach dem Ergebnis dieses Verfahrens richtiggestellten Wählerverzeichnisse abzuschließen.

(2) An den Wahlen nehmen nur Wahlberechtigte teil, deren Namen in den abgeschlossenen Wählerverzeichnissen enthalten sind.

Wahlwerbung.

§ 27.

(1) Parteien, die sich an der Wahlwerbung beteiligen, haben ihre Wahlvorschläge spätestens 2 Wochen vor dem Wahltag der Gemeindewahlbehörde (Stadtwahlbehörde) vorzulegen.

(2) Zur Vorlage der Wahlvorschläge hat die Gemeindewahlbehörde (Stadtwahlbehörde) wenigstens 3 Wochen vor dem Wahltag in ortsüblicher Weise öffentlich aufzufordern. In der Kundmachung sind der letzte Tag, bis zu dem Wahlvorschläge vorgelegt werden können, die Zahl der zu wählenden Gemeinderatsmitglieder und die Höchstzahl der Wahlwerber bekanntzugeben, die in den Wahlvorschlag aufgenommen werden dürfen.

(3) Jeder Wahlvorschlag muß von wenigstens 20 in der Gemeinde wahlberechtigten Personen, in Gemeinden mit mehr als 1000 Wahlberechtigten von wenigstens 50 Wählern unterzeichnet sein; er muß ferner eine Parteiliste enthalten, in die mit arabischen Ziffern gereiht, unter Angabe von Vor- und Zuname, Anschrift und Beruf, höchstens doppelt so viele Bewerber aufgenommen werden dürfen, als Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

(4) Der Wahlvorschlag muß überdies die Zustimmung der Wahlwerber und ihre Erklärung, sich nicht auf den Wahlvorschlag einer anderen Partei um das Mandat eines Gemeinderates zu bewerben, enthalten.

(5) Außerdem hat jeder Wahlvorschlag eine unterscheidende Parteibezeichnung sowie Name und Anschrift eines Zustellungsbevollmächtigten zu enthalten. Fehlt die Angabe einer unterscheidenden Parteibezeichnung, wird der Wahlvorschlag nach dem erstvorgeschlagenen Bewerber

benannt, fehlt die Angabe eines zustellungsbevollmächtigten Vertreters, gilt der Erstunterzeichnete als solcher.

(6) Wer einen Wahlvorschlag unterzeichnet, ohne hiezu im Sinne dieses Gesetzes befugt zu sein, wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Ordnungsbuße bis zu 300 S bestraft.

§ 28.

Wenn mehrere Wahlvorschläge dieselben oder schwer unterscheidbare Parteibezeichnungen tragen, hat der Gemeindewahlleiter (Stadtwahlleiter) die Vertreter dieser Wahlvorschläge zu einer gemeinsamen Besprechung zu laden und ein Einvernehmen über die Unterscheidung der Parteibezeichnungen anzubahnen. Gelingt die Erzielung eines Einvernehmens nicht, kann die Gemeindewahlbehörde (Stadtwahlbehörde) nach ihrer Kenntnis der Parteiverhältnisse einen oder mehrere dieser Wahlvorschläge oder sie alle so behandeln, als ob sie ohne ausdrückliche Parteibezeichnung eingereicht wären.

§ 29.

(1) Die Wahlbehörde hat jeden Wahlvorschlag sofort nach seinem Einlangen hinsichtlich der Wählbarkeit der Bewerber und des Wahlrechtes der Unterzeichner zu überprüfen und die Zustellungsbevollmächtigten der Wahlvorschläge zur Beseitigung dieser oder etwaiger formeller Mängel aufzufordern.

(2) Festgestellte Mängel müssen binnen 3 Tagen nach der Verständigung behoben sein; sonst ist der Wahlvorschlag ungültig, so weit der Mangel fortbesteht.

(3) Wahlwerber, die auf mehreren Wahlvorschlägen enthalten sind, oder Wahlberechtigte, die mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet haben, sind von der Gemeindewahlbehörde (Stadtwahlbehörde) zur Erklärung aufzufordern, für welchen Wahlvorschlag sie sich entscheiden. Unterbleibt eine solche Erklärung, wird der Name in allen Wahlvorschlägen gestrichen.

(4) Wenn bis zum festgesetzten Termin nur ein Wahlvorschlag eingebracht wurde und dieser eine zur Vollzähligkeit des Gemeinderates genügende Zahl von Wahlwerbern enthält, sind die im Wahlvorschlag genannten Bewerber in der darin angegebenen Reihenfolge als gewählt zu betrachten; es entfällt somit jedes weitere Wahlverfahren. Die Gemeindewahlbehörde (Stadtwahlbehörde) hat diesen Umstand sowie das aus dem Wahlvorschlag ermittelte Ergebnis sogleich ortsüblich zu verlautbaren.

(5) Wurde innerhalb der festgesetzten Frist kein gültiger Wahlvorschlag eingebracht oder wurden nur Wahlvorschläge eingebracht, die zusammen weniger Bewerber enthalten als Mitglieder des Gemeinderates zu wählen sind, hat die Gemeindewahlbehörde (Stadtwahlbehörde) dies sogleich ortsüblich kundzumachen und der Landesregierung zu berichten. In diesem Falle regelt die Landesregierung die Fortführung der Gemeindegeschäfte.

§ 30.

(1) Am 4. Tag vor dem Wahltag entscheidet die Gemeindegewahlbehörde (Stadtwahlbehörde) endgültig über die Zulässigkeit und die Reihenfolge der beim Wahlleiter eingereichten Wahlvorschläge. Zustellungsbevollmächtigte der Wahlvorschläge, die als Beisitzer in die Wahlbehörde berufen sind, haben auch bei der Entscheidung über den eigenen Wahlvorschlag Stimmrecht.

(2) In der Niederschrift über diese Sitzung der Gemeinde-(Stadt-)wahlbehörde sind die Entscheidungen mit ihren Gründen und das Abstimmungsverhältnis festzuhalten.

(3) Die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Wahlvorschlages ist dem Zustellungsbevollmächtigten unter Angabe der Gründe mündlich oder schriftlich mitzuteilen.

§ 31.

(1) Zur Gänze ungültig und zurückzuweisen sind Wahlvorschläge,

- a) die nicht rechtzeitig eingereicht sind,
- b) die nicht von der vorgeschriebenen Zahl wahlberechtigter Personen unterzeichnet sind.

(2) Teilweise ungültig sind Wahlvorschläge, soweit

- a) darin nicht wählbare Personen enthalten sind,
- b) die Wahlwerber nicht deutlich bezeichnet oder nicht in erkennbarer Reihenfolge angeführt sind,
- c) darin mehr Wahlwerber enthalten sind, als zulässig ist; die über die zulässige Zahl hinaus vorgeschlagenen Wahlwerber sind zu streichen.

(3) In teilweise ungültigen Wahlvorschlägen sind die ungültigen Eintragungen zu streichen.

§ 32.

Bis zum Abschluß der Wahlvorschläge, d. h. spätestens am 5. Tage vor dem Wahltag, können die Parteien Änderungen im Wahlvorschlag vornehmen. Bis zum 5. Tage vor dem Wahltag können die Parteien ihre Wahlvorschläge zurückziehen.

§ 33.

(1) Die Gemeindegewahlbehörde (Stadtwahlbehörde) hat die zugelassenen Wahlvorschläge unverzüglich ortsüblich kundzumachen. Dabei ist auf die Art der Ausübung des Stimmrechtes hinzuweisen.

(2) Die Wahlvorschläge sind in der Reihenfolge der Einreichung bei der Wahlbehörde zu veröffentlichen.

Abstimmungsverfahren.

§ 34.

(1) Die Gemeindegewahlbehörde (Stadtwahlbehörde) bestimmt und verlautbart den Ort und die Zeit der Stimmenabgabe in der Gemeinde und in

den Wahlsprengeln, wobei darauf Bedacht zu nehmen ist, daß den Wählern die Ausübung des Wahlrechtes tunlichst erleichtert wird. Im Gebäude, in dem die Wahl stattfindet, und in einem von der Gemeindegewahlbehörde zu bestimmenden und ortsüblich kundzumachenden Umkreis ist am Wahltag jede Art der Wahlwerbung, wie Ansprachen an die Wähler, Verteilung von Wahlaufzettel und Stimmzetteln, sowie jede Ansammlung von Menschen und das Tragen von Waffen verboten; vom Waffenverbot sind nur Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ausgenommen.

(2) Der Ausschank von geistigen Getränken ist am Tage vor der Wahl ab 20 Uhr und am Wahltag allgemein verboten. Die Uebertretung dieses Verbotes wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zu 1000 S, im Uneinbringlichkeitsfall mit Arrest bis zu 4 Wochen geahndet, hiemit kann eine Geschäftssperre bis zur Dauer von 14 Tagen verbunden werden. Dieses Verbot ist in die nach Abs. 1 zu erlassende Kundmachung aufzunehmen.

§ 35.

(1) Die Stimmenabgabe findet vor der Gemeindegewahlbehörde und im Fall der Errichtung von Wahlsprengeln vor den einzelnen Sprengelwahlbehörden statt.

(2) Zu jeder dieser Wahlbehörden können die Parteien je 2 im Burgenlande wahlberechtigte Vertrauenspersonen als Wahlzeugen entsenden, die der Bezirkswahlbehörde spätestens acht Tage vor der Wahl schriftlich namhaft zu machen und von dieser mit Eintrittsscheinen zu versehen sind.

(3) Die Wahlzeugen haben das Recht, bei der ganzen Wahlhandlung anwesend zu sein. Eine Einflußnahme auf die Wahlhandlung steht ihnen nicht zu.

§ 36.

(1) Die Wahlbehörden haben bei der Stimmenabgabe zu entscheiden, wenn sich Zweifel über die Person des Abstimmenden ergeben.

(2) Zweifel über die Person des Abstimmenden können außer den Mitgliedern der Wahlbehörde die Wahlzeugen und sonstige im Wahllokal anwesende Wähler vorbringen, jedoch nur solange, als die betreffende Person ihre Stimme nicht abgegeben hat.

(3) Die Wahlbehörde hat in jedem einzelnen Fall vor der Fortsetzung der Wahlhandlung zu entscheiden. Diese Entscheidung ist endgültig.

§ 37.

(1) Das Wahllokal muß für die Durchführung der Wahlhandlung geeignet und mit den erforderlichen Einrichtungsstücken versehen sein. Hiezu gehört insbesondere ein Amtstisch für die Wahlbehörde, in seiner unmittelbaren Nähe ein weiterer Tisch für die Wahlzeugen, eine Wahlurne und die Wahlzelle.

(2) Die Wahlzelle ist ein vom übrigen Wahllokal abgesonderter Raum, in dem der Wähler seinen Stimmzettel ausfüllen und in das Wahlkuvert einlegen kann. Sie ist derart einzurichten, daß andere Personen den Wähler hiebei nicht beobachten können. In der Wahlzelle muß sich ein Tisch oder Stehpult befinden. Außerdem sind dort die Wahlvorschläge an einer sichtbaren Stelle anzuschlagen.

(3) Schließlich ist ein entsprechender Warteraum im Gebäude des Wahllokals vorzubereiten.

§ 38.

(1) Der Wahlleiter hat für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung bei der Wahlhandlung und für die Beobachtung der Bestimmungen der Wahlordnung zu sorgen.

(2) In das Wahllokal dürfen außer den Mitgliedern der Wahlbehörde, ihren Hilfspersonen und den Wahlzeugen nur die Wähler zur Abgabe ihrer Stimme zugelassen werden. Die Wähler haben das Wahllokal nach Abgabe ihrer Stimme sofort zu verlassen. Zur ungestörten Durchführung der Wahl kann der Wahlleiter verfügen, daß die Wähler nur einzeln in das Wahllokal eingelassen werden.

(3) Den Anordnungen des Wahlleiters hat jedermann unbedingt Folge zu leisten. Die Nichtbefolgung solcher Anordnungen wird, sofern kein schwerer zu ahndendes Vergehen vorliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zu 1000 S, im Nichteinbringungsfall mit Arrest bis zu 4 Wochen bestraft.

§ 39.

(1) Der Wahlleiter eröffnet zur festgesetzten Stunde die Wahlhandlung und übergibt der Wahlbehörde das Wählerverzeichnis, das Abstimmungsverzeichnis, die Wahlkuverts und die amtlichen Stimmzettel.

(2) Unmittelbar vor Beginn der Stimmenabgabe hat sich die Wahlbehörde zu überzeugen, daß die Wahlurne leer ist.

(3) Die Stimmenabgabe beginnt damit, daß die wahlberechtigten Mitglieder der Wahlbehörde und die Wahlzeugen sowie die eingeteilten Hilfskräfte ihre Stimmen abgeben. Sie können ihr Wahlrecht bei der Wahlbehörde, der sie angehören oder bei der sie tätig sein müssen auch dann ausüben, wenn sie im Wählerverzeichnis eines anderen Wahlsprengels der Gemeinde eingetragen sind.

(4) Wenn sie von diesem Recht Gebrauch machen, ist dies in der Niederschrift über den Wahlvorgang zu verzeichnen.

§ 40.

(1) Zur Stimmenabgabe tritt der einzelne Wähler vor die Wahlbehörde, nennt seinen Namen, bezeichnet seine Wohnung und legt, sofern er der Mehrheit der Mitglieder der Wahlbehörde

nicht persönlich bekannt ist, eine Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung vor, aus der sein Personenstand ersichtlich ist.

(2) Solche Urkunden oder amtliche Bescheinigungen sind insbesondere: Tauf-, Geburts- und Trauscheine, Identitätskarten, Reisepässe, Staatsbürgerschaftsurkunden, amtliche Legitimationen, Jagdkarten, Eisenbahn- und Straßenbahndauerkarten, Gewerbescheine, Lizenzen, Diplome, Immatrikulationsscheine und Meldungsbücher einer Hochschule, Hoch- und Mittelschulzeugnisse, überhaupt alle unter Beidruck eines Amtssiegels ausgefertigten Urkunden, die über die Person des Wählers Aufschluß geben.

(3) Ist der Wähler den Mitgliedern der Wahlbehörde bekannt oder hat er sich entsprechend ausgewiesen, erhält er vom Wahlleiter ein Wahlkuvert und auf Verlangen einen amtlichen Stimmzettel.

(4) Der Wähler begibt sich hierauf in die Wahlzelle, legt den Stimmzettel in das Wahlkuvert, tritt aus der Zelle und übergibt das Kuvert geschlossen dem Wahlleiter, der es ungeöffnet in die Wahlurne legt.

(5) Stimmberechtigte, die durch ein körperliches Gebrechen behindert sind, ihren Stimmzettel zu behandeln, dürfen sich der Mithilfe einer von ihnen zu bestimmenden Vertrauensperson bedienen. Von diesem Fall abgesehen, darf die Wahlzelle stets nur von einer Person betreten werden.

(6) Der Name des Wählers, der seine Stimme abgegeben hat, wird von einem Beisitzer der Wahlbehörde unter fortlaufender Zahl und mit Beisetzung der Zahl des Wählerverzeichnisses in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen. Gleichzeitig wird sein Name von einem zweiten Beisitzer im Wählerverzeichnis abgestrichen und darin die fortlaufende Zahl des Abstimmungsverzeichnisses beigesetzt.

§ 41.

(1) Das Wahlkuvert wird aus undurchsichtigem Papier in einheitlicher Größe, Form und Farbe hergestellt.

(2) Der Stimmzettel muß aus weichem, weißlichem Papier im Ausmaß von ungefähr 14 bis 16 cm in der Breite und 21 bis 23 cm in der Länge sein. Er kann auch ein Vielfaches davon betragen, so daß er gefaltet ohne Schwierigkeit in den Umschlag gelegt werden kann.

(3) Die Ausfüllung der Stimmzettel kann durch Handschrift, Druck, Maschinenschrift oder sonstige Vervielfältigung erfolgen.

§ 42.

(1) Der Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn er die Parteibezeichnung eines in der Gemeinde veröffentlichten Wahlvorschlages unzweideutig enthält.

(2) Der Stimmzettel ist auch dann gültig ausgefüllt, wenn er anstatt oder neben der Parteibezeichnung den Namen eines, mehrerer oder aller

Bewerber des gewählten Wahlvorschlages (Parteiliste) unzweideutig dartut.

(3) Der Wähler kann dabei die Reihenfolge, in der die Bewerber in der veröffentlichten Parteiliste aufscheinen, durch Beifügen eines Reihungsvermerkes ändern oder Bewerber streichen.

(4) Erscheint innerhalb einer Gemeinde auf mehreren Parteilisten ein gleichlautender Name, sind Stimmzettel nur dann gültig ausgefüllt, wenn sie neben dem Namen auch noch nähere, eine Verwechslung ausschließende unterscheidende Merkmale (z. B. Vorname, Geburtsjahr, Parteibezeichnung, Beruf usw.) aufweisen, im übrigen aber den sonstigen Erfordernissen für einen gültigen Stimmzettel entsprechen.

§ 43.

(1) Zum Zwecke der Ermittlung der Wahlpunkte werden die Stimmzettel in:

- a) Stimmzettel ohne Reihungsvermerke und
- b) Stimmzettel mit Reihungsvermerken eingeteilt.

(2) Stimmzettel ohne Reihungsvermerke sind solche, die die Parteibezeichnung eines veröffentlichten Wahlvorschlages (Parteiliste) unzweideutig enthalten, ferner solche, die anstatt oder neben der Parteibezeichnung den Namen mindestens eines Bewerbers des gewählten Vorschlages (Parteiliste), jedoch in allen Fällen ohne Reihungsvermerk des Wählers unzweideutig dartun.

(3) Stimmzettel mit Reihungsvermerken sind solche, die anstatt oder neben der Bezeichnung des Wahlvorschlages einen vom Vorschlag abweichenden Vermerk des Wählers über die Reihung auch nur eines Bewerbers des gewählten Wahlvorschlages enthalten.

(4) Der Reihungsvermerk des Wählers ist auf den Stimmzettel in der Weise ersichtlich zu machen, daß die Namen der Bewerber mit Reihungsziffern (z. B. 1, 2, 3 usw.) versehen werden, aus denen die Reihung zu erkennen ist, in der die Bewerber nach dem Wunsche des Wählers die auf den gewählten Wahlvorschlag (Parteiliste) im Ermittlungsverfahren etwa entfallenden Mandate erhalten sollen. Enthält ein Stimmzettel nur Namen mit gleich hohen Reihungsziffern, so gelten die Reihungsziffern als nicht beigelegt. Werden Namen, die auf einem Stimmzettel durch Druck oder sonstige Vervielfältigung angeführt sind, durch Anhaken, Unterstreichen, Beifügen eines Kreuzes usw. bezeichnet, gilt diese Bezeichnung nur dann als Reihungsvermerk, wenn dem bezeichneten Namen die Reihungsziffern beigelegt sind.

§ 44.

(1) Wenn ein Wahlkuvert mehrere Stimmzettel enthält, zählen sie für einen gültigen Stimmzettel, wenn alle auf die gleiche Partei oder auf Bewerber der gleichen Partei lauten, im übrigen aber den sonstigen Erfordernissen für einen gültigen Stimmzettel entsprechen.

(2) Weisen die Stimmzettel eine verschiedene Reihung von Bewerbern auf, gelten die Reihungsvermerke als nicht beigelegt.

§ 45.

(1) Der Stimmzettel ist ungültig, wenn er:

- 1) nicht aus weichem, weißlichem Papier ist oder
- 2) ein wesentlich kleineres oder größeres als das gesetzliche Ausmaß aufweist oder
- 3) die Parteibezeichnung eines in der Gemeinde nicht veröffentlichten Wahlvorschlages (Parteiliste) enthält oder
- 4) zwei oder mehrere Parteien bezeichnet oder
- 5) gar keine Partei, wohl aber zwei oder mehrere Bewerber verschiedener Parteilisten bezeichnet oder
- 6) eine bestimmte Partei und daneben einen Bewerber bezeichnet, der in einer anderen Parteiliste aufscheint.

(2) Erscheint innerhalb einer Gemeinde auf mehreren Wahlvorschlägen (Parteilisten) ein gleichlautender Name, sind Stimmzettel, die nur diesen Namen ohne nähere, eine Verwechslung ausschließende Unterscheidungsmerkmale (z. B. Vorname, Geburtsjahr, Parteibezeichnung, Beruf usw.) tragen, ungültig.

(3) Enthält ein Wahlkuvert mehrere Stimmzettel, zählen sie, wenn sich ihre Ungültigkeit nicht schon aus anderen Gründen ergibt, als ein ungültiger Stimmzettel, wenn sie auf verschiedene Parteien (Bewerber verschiedener Parteien) lauten.

(4) Leere Stimmzettel sind ungültig. Auch leere Wahlkuverts zählen als ungültige Stimmzettel.

(5) Streichungen machen den Stimmzettel nicht ungültig, wenn wenigstens der Name eines Bewerbers oder einer Partei eines in der Gemeinde veröffentlichten Wahlvorschlages bezeichnet bleibt. Sind auf einem sonst gültigen Stimmzettel Worte, Bemerkungen oder Zeichen angebracht, ist der Stimmzettel ungültig.

Feststellung des Wahlergebnisses.

§ 46.

(1) Wenn die für die Wahlhandlung festgesetzte Zeit abgelaufen ist und alle bis dahin im Wahllokal oder in dem von der Wahlbehörde bestimmten Warteraum erschienenen Wähler gestimmt haben, erklärt die Wahlbehörde die Stimmenabgabe für geschlossen. Nach Abschluß der Stimmenabgabe ist das Wahllokal, in welchem nur die Mitglieder der Wahlbehörde, deren Hilfsorgane und die Wahlzeugen verbleiben dürfen, zu schließen.

(2) Sonach sind zunächst alle nicht benützten Umschläge und Stimmzettel von den Tischen, an denen das Wahlergebnis ermittelt werden soll, zu entfernen. Hierauf wird der Inhalt der Wahlurne gründlich durcheinandergemischt und die Urne entleert. Sodann wird festgestellt:

- a) die Zahl der von den Wählern abgegebenen Wahlkuverts,
- b) die Zahl der im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Wähler,
- c) der mutmaßliche Grund, wenn die Zahl zu a) mit der Zahl zu b) nicht übereinstimmt.

(3) Die Wahlbehörde öffnet hierauf die von den Wählern abgegebenen Wahlkuverts, entnimmt die Stimmzettel, überprüft ihre Gültigkeit, versieht die ungültigen Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern und stellt fest:

- a) die Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen,
- b) die Summe der abgegebenen ungültigen Stimmen,
- c) die Summe der abgegebenen gültigen Stimmen,
- d) die auf die einzelnen Parteien entfallenden abgegebenen gültigen Stimmen (Parteisumme).

(4) Die nach Abs. 2 und 3 getroffenen Feststellungen sind sofort in der Niederschrift zu beurkunden und in den Gemeinden, die in Wahlsprengel eingeteilt sind, der Gemeindewahlbehörde (Stadtwahlbehörde) auf die schnellste Art, wenn möglich telefonisch, bekanntzugeben. Die Landesregierung kann anordnen, daß eine Bekanntgabe dieser Ergebnisse an sie unmittelbar oder im Wege der Bezirkswahlbehörde zu erfolgen hat.

§ 47.

(1) Die Wahlbehörde hat für jeden Wahlwerber eines jeden Wahlvorschlages die auf ihn entfallenden Wahlpunkte in folgender Weise zu ermitteln:

- 1) für jeden Stimmzettel ohne Reihungsvermerk erhält der an erster Stelle des veröffentlichten Wahlvorschlages (Parteiliste) stehende Wahlwerber so viele Wahlpunkte als Wahlwerber in der veröffentlichten Parteiliste angeführt sind; der an zweiter, dritter, vierter usw. Stelle stehende Wahlwerber erhält Wahlpunkte in der der Reihe nach nächstniedrigeren Anzahl (Grundzahl). Jeder Wahlwerber erhält demnach bei Stimmzetteln ohne Reihungsvermerk insgesamt so viele Wahlpunkte, als das Produkt aus der Zahl dieser Stimmzettel und der Grundzahl des betreffenden Wahlwerbers ergibt.
- 2) a) Für jeden Stimmzettel mit Reihungsvermerk erhält der vom Wähler an erster Stelle gereichte Wahlwerber so viele Wahlpunkte als Wahlwerber in dem veröffentlichten Wahlvorschlag (Parteiliste) angeführt sind. Der vom Wähler an zweiter, dritter, vierter usw. Stelle gereichte Wahlwerber erhält Wahlpunkte in der der Reihe nach nächstniedrigeren Anzahl.
- b) Sind auf einem Stimmzettel nicht alle Bewerber eines Wahlvorschlages (Parteiliste) mit dem Reihungsvermerk des Wählers versehen, erhalten nur die vom Wäh-

ler gereichten Bewerber Wahlpunkte gemäß Ziffer 2, lit. a). Die übrigen erhalten im Anschluß daran Wahlpunkte in der der Reihe nach nächstniedrigeren Anzahl, wobei die Reihung im veröffentlichten Wahlvorschlag (Parteiliste) zugrunde zu legen ist.

- c) Ist auf einem Stimmzettel ohne oder mit Reihungsvermerk der Name eines oder mehrerer, jedoch nicht aller Wahlwerber eines Wahlvorschlages gestrichen, erhält der gestrichene Bewerber für diesen Stimmzettel keinen Wahlpunkt. Die Ermittlung der Wahlpunkte der übrigen Bewerber geht so vor sich, als ob der gestrichene Bewerber im veröffentlichten Wahlvorschlag nicht enthalten wäre.
- d) Sind auf einem Stimmzettel zwei oder mehrere Bewerber mit gleich hohen Reihungsziffern neben anders gereichten Bewerbern angeführt, sind diese Bewerber bei der Ermittlung der Wahlpunkte zwischen den Bewerbern zu reihen, welche die nächst höhere und die nächst niedrigere Reihung aufweisen. Sie erhalten gleich hohe Wahlpunkte (z. B. 5 a, 5 b, 5 c usw.). Im übrigen ist sinngemäß nach lit. a) oder b) vorzugehen.

3) Die Summe der Wahlpunkte gemäß Ziffer 1) und 2) lit. a) bis d) ergibt die Anzahl der auf die Bewerber entfallenden Wahlpunkte.

(2) Die nach Abs. 1 getroffenen Feststellungen sind sofort in der Niederschrift zu beurkunden. In Gemeinden, die in Wahlsprengel eingeteilt sind, kann die Gemeindewahlbehörde (Stadtwahlbehörde), in den übrigen Gemeinden aber die Bezirkswahlbehörde anordnen, daß die nach Abs. 1 ermittelten Ergebnisse der Wahlbehörde, die diese Anordnung trifft, unverzüglich, wenn möglich telefonisch, bekanntzugeben sind.

§ 48.

(1) Die Wahlbehörde kann nach Ermittlung der Parteisummen beschließen, daß die Feststellung des örtlichen Wahlergebnisses am Wahltag zu unterbrechen und die Ermittlung der Wahlpunkte erst am Tage nach der Wahl vorzunehmen ist. In diesem Falle hat die Wahlbehörde den Wahlakt sicher zu verwahren. Der Beschluß ist in der Niederschrift zu beurkunden.

(2) Treten Umstände ein, welche die Ermittlung der Wahlpunkte an Hand der Stimmzettel am Tage nach der Wahl unmöglich machen, ist die Ermittlung der Wahlpunkte so vorzunehmen, als ob die gültigen Stimmen ohne Reihungsvermerk der Wähler abgegeben worden wären.

(3) Die Punkteermittlung kann unterbleiben, wenn alle auf einen bestimmten Wahlvorschlag lautenden Stimmen ohne Reihungsvermerk abgegeben wurden.

Niederschrift.

§ 49.

(1) Die Wahlbehörde hat den Wahlvorgang und das örtliche Wahlergebnis in einer Niederschrift zu beurkunden.

(2) Die Niederschrift muß mindestens enthalten:

- a) die Bezeichnung des Wahlortes (Gemeinde, Verwaltungsbezirk, Wahlsprengel, Wahllokal) und den Wahltag,
- b) die Namen der an- und abwesenden Mitglieder der Wahlbehörde,
- c) die Namen der anwesenden Wahlzeugen,
- d) die Zeit des Beginnes und Schlusses der Wahlhandlung,
- e) die Beschlüsse der Wahlbehörde über die Zulassung oder Nichtzulassung von Wählern zur Stimmenabgabe,
- f) sonstige Beschlüsse der Wahlbehörde, die während der Wahlhandlung gefaßt wurden (z. B. Unterbrechung der Wahlhandlung usw.),
- g) die Feststellung der Wahlbehörde über die Stimmzettelprüfung, Stimmzählung und Ermittlung der Wahlpunkte, wobei, wenn ungiltige Stimmen festgestellt wurden, auch der Grund der Ungiltigkeit anzuführen ist.

(3) Der Niederschrift ist anzuschließen:

- a) das Wählerverzeichnis,
- b) das Abstimmungsverzeichnis,
- c) die ungiltigen Stimmzettel, die in gesonderten Umschlägen mit entsprechenden Aufschriften zu verpacken sind,
- d) die giltigen Stimmzettel, die, je nach dem Wahlvorschlägen (Parteilisten) und nach dem Umstand, ob sie ohne oder mit Reihungsvermerken versehen sind, ebenfalls in gesonderten Umschlägen mit entsprechenden Aufschriften verpackt werden.

(4) Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Wahlbehörde zu unterfertigen. Wird sie nicht von allen Mitgliedern unterschrieben, ist der Grund hiefür anzugeben.

(5) Damit ist die Wahlhandlung beendet.

(6) Die Niederschrift mit ihren Beilagen bildet den Wahlakt der Wahlbehörde.

§ 50.

(1) In Gemeinden, die in Wahlsprengel eingeteilt sind, hat die Gemeindegewahlbehörde (Stadtwahlbehörde) die ihr von den Sprengelwahlbehörden bekanntgegebenen Ergebnisse für den ganzen Bereich der Gemeinde zusammenzurechnen.

(2) Die Sprengelwahlbehörden haben die Wahlakten, verschlossen und womöglich in versiegeltem Umschlag, unverzüglich der Gemeindegewahlbehörde (Stadtwahlbehörde) zu übermitteln. Die Gemeindegewahlbehörden (Stadtwahlbehörden) haben die von den Sprengelwahlbehörden vorgenommenen Feststellungen und Ermittlungen auf Grund der Niederschriften zu überprüfen, für den gesamten Bereich der Gemeinde zusammenzurechnen und in einer Niederschrift zu beurkunden. Für die Niederschrift gelten die Bestimmungen des § 49 sinngemäß. Sie hat insbesondere das Gesamtergebnis der Wahl in der Gemeinde in der in §§ 46 und 47 gegliederten Form zu enthalten.

(3) Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern der Gemeindegewahlbehörde (Stadtwahlbehörde) zu unterfertigen. Wird sie nicht von allen Mitgliedern unterschrieben, ist der Grund hiefür anzugeben.

(4) Den Niederschriften der Gemeindegewahlbehörden (Stadtwahlbehörden) sind die Wahlakten der Sprengelwahlbehörden sowie die veröffentlichten Wahlvorschläge anzuschließen.

(5) In den übrigen Gemeinden bildet die Niederschrift der Gemeindegewahlbehörde (Stadtwahlbehörde) samt den im § 49 angeführten Beilagen und den veröffentlichten Wahlvorschlägen den Wahlakt.

Besondere Maßnahmen bei außergewöhnlichen Ereignissen.

§ 51.

(1) Treten Umstände ein, welche den Anfang, die Fortsetzung oder Beendigung der Wahlhandlung verhindern, kann die Wahlbehörde die Wahlhandlung verlängern oder auf den nächsten Tag verschieben.

(2) Jede Verlängerung oder Verschiebung ist sofort auf ortsübliche Weise zu verlautbaren.

(3) Hatte die Abgabe der Stimmen bereits begonnen, sind die Wahlakten und die Wahlurne mit den darin enthaltenen Wahlkuverts und Stimmzetteln von der Wahlbehörde bis zur Fortsetzung der Wahlhandlung unter Verschluss zu legen und sicher zu verwahren.

Ermittlungsverfahren.

§ 52.

(1) Die Gemeindegewahlbehörde (Stadtwahlbehörde) verteilt zunächst die zu vergebenden Gemeinderatssitze auf Grund der Wahlzahl auf die Parteilisten.

(2) Die Wahlzahl wird wie folgt berechnet: Die Parteisummen werden nach ihrer Größe geordnet nebeneinandergeschrieben. Unter jede Parteisumme wird die Hälfte geschrieben, darunter das Drittel, das Viertel, das Fünftel, das Sechstel usw. (Bruchteile sind zu ermitteln). Alle auf diese Weise ermittelten Teilzahlen, ohne Unterschied, ob sie in den nebeneinandergeschriebenen Spalten einmal oder mehrmals vorkommen und die Parteisummen werden, beginnend mit der größten Parteisumme, nach ihrer Größe geordnet untereinander geschrieben. Als Wahlzahl gilt die Zahl, die in dieser Reihe die sovielte ist, als die Zahl der in der Gemeinde zu vergebenden Gemeinderatssitze beträgt.

(3) Jede Partei erhält so viele Sitze, als die Wahlzahl in ihrer Parteisumme enthalten ist.

(4) Wenn nach dieser Rechnung zwei Parteien auf einen Gemeinderatssitz denselben Anspruch haben, entscheidet zwischen ihnen das Los.

§ 53.

(1) Die auf eine Partei gemäß § 52 entfallenden Gemeinderatssitze werden auf die Wahlwer-

ber dieser Partei nach Maßgabe der von ihnen erzielten Wahlpunkte aufgeteilt.

(2) Zu diesem Zweck ermittelt die Gemeindegewahlbehörde (Stadtwahlbehörde) auf Grund der von ihr überprüften Wahlakten die Gesamtsumme der Wahlpunkte, die jeder Wahlwerber der gewählten Parteiliste erreicht hat.

(3) Die zu vergebenden Gemeinderatssitze werden der Reihe nach jenen Wahlwerbern zugewiesen, die die höchste, die nächstniedrigere usw., Zahl von Wahlpunkten erzielt haben. Hätten zwei oder mehrere Bewerber auf die Zuweisung eines Gemeinderatssitzes den gleichen Anspruch, weil sie die gleiche Anzahl von Wahlpunkten aufweisen, wird zwischen ihnen nur dann gelost, wenn es sich um die Zuweisung nur eines einzigen der betreffenden Partei zufallenden Gemeinderatssitzes oder um die Zuweisung des in Betracht kommenden letzten, an diese Partei zu vergebenden Gemeinderatssitzes handelt; andernfalls erhält jeder der Bewerber, der die gleichen Wahlpunkte erzielt hat, je einen Gemeinderatssitz.

(4) Nichtgewählte Wahlwerber sind Ersatzmänner für den Fall, daß ein Gemeinderatssitz ihrer Liste erledigt wird.

§ 54.

(1) Die Gemeindegewahlbehörde (Stadtwahlbehörde) hat das Ergebnis der Ermittlung der Gemeinderatssitze in einer Niederschrift zu beurkunden.

(2) Die Niederschrift hat mindestens zu enthalten:

- a) die Bezeichnung der Gemeindegewahlbehörde, (Stadtwahlbehörde), den Ort und die Zeit der Amtshandlung,
- b) die Namen der an- und abwesenden Mitglieder der Gemeindegewahlbehörde (Stadtwahlbehörde) sowie die Wahlzeugen,
- c) das Wahlergebnis in der Gemeinde,
- d) die Namen der von jeder Parteiliste gewählten Bewerber in der Reihenfolge ihrer in der Gemeinde erzielten Wahlpunkte unter Beifügung der Anzahl ihrer Wahlpunkte,
- e) die Namen der zugehörigen Ersatzmänner.

(3) Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Gemeindegewahlbehörde (Stadtwahlbehörde) zu unterfertigen. Wird sie nicht von allen Mitgliedern unterschrieben, ist der Grund hierfür anzugeben.

(4) Der Niederschrift der Gemeindegewahlbehörde (Stadtwahlbehörde) sind die Niederschriften der Sprengelwahlbehörden sowie die veröffentlichten Wahlvorschläge anzuschließen. Sie bildet samt ihren Beilagen den Wahlakt der Gemeindegewahlbehörde (Stadtwahlbehörde).

§ 55.

(1) In Gemeinden, die nicht in Wahlsprengel eingeteilt sind, erfolgt das Ermittlungsverfahren im unmittelbaren Anschluß an die Feststellung des Wahlergebnisses.

(2) In solchen Gemeinden können die in den §§ 48 und 54 vorgesehenen Niederschriften zu einer Niederschrift zusammengefaßt werden.

Verlautbarung des Wahlergebnisses.

§ 56.

Die Gemeindegewahlbehörde (Stadtwahlbehörde) hat die Namen der gewählten Bewerber und der Ersatzmänner ortsüblich kundzumachen. Die Kundmachung hat auch den Zeitpunkt zu enthalten, wann der Anschlag an der Amtstafel erfolgte. Eine Abschrift der Kundmachung ist der Bezirkswahlbehörde vorzulegen.

Anfechtung der Wahl.

§ 57.

(1) Das Wahlergebnis kann vom zustellungsbevollmächtigten Vertreter einer Partei sowohl wegen der behaupteten Unrichtigkeit der Ermittlung des Wahlergebnisses als auch wegen angeblich gesetzwidriger Vorgänge im Wahlverfahren, die auf das Wahlergebnis von Einfluß waren, mit Beschwerde angefochten werden.

(2) Beschwerden sind innerhalb 8 Tagen nach Verlautbarung des Wahlergebnisses schriftlich bei der Gemeindegewahlbehörde (Stadtwahlbehörde) einzubringen und binnen 3 Tagen samt den dazugehörigen Wahlakten von den Gemeindegewahlbehörden im Wege der Bezirkswahlbehörde der Landeswahlbehörde vorzulegen, die endgültig entscheidet.

(3) Gibt sich eine Partei mit der Entscheidung der Landeswahlbehörde nicht zufrieden, bleibt ihr die Anrufung des Verfassungsgerichtshofes gemäß Art. 141 der Bundesverfassung offen.

Ersatzmänner.

§ 58.

(1) Im Falle der Erledigung eines Gemeinderatssitzes beruft die Bezirkswahlbehörde den von der betreffenden Partei bestimmten Ersatzmann in den Gemeinderat.

(2) Lehnt ein Ersatzmann, der für einen freigewordenen Gemeinderatssitz berufen wird, diese Berufung ab, bleibt er dennoch in der Reihe der Ersatzmänner.

(3) Ein Ersatzmann kann jederzeit von der Bezirkswahlbehörde seine Streichung verlangen. Die erfolgte Streichung ist von der Wahlbehörde zu verlautbaren.

§ 59.

(1) Tritt bei einem Mitglied des Gemeinderates ein Umstand ein, der ursprünglich seine Wählbarkeit gehindert hätte (§ 7, Abs. 1), oder wird ein solcher Umstand nachträglich bekannt, kann

die Gemeindeaufsichtsbehörde (Landesregierung) dieses Mitglied seines Amtes verlustig erklären.

(2) Scheidet ein Mitglied des Gemeinderates aus einer Gemeinderatspartei aus, hat die Gemeindeaufsichtsbehörde auf Antrag der Gemeinderatspartei, auf deren Wahlvorschlag das Gemeinderatsmitglied gewählt war, den Verlust des Mandates auszusprechen.

§ 60.

Wurde eine Gemeinderatswahl (Stadtratswahl) für ungültig erklärt, ist die Neuwahl binnen 6 Wochen von der Aufsichtsbehörde auszuschreiben.

III. Wahl des Gemeindevorstandes (Stadtssenates)

§ 61.

(1) Wenn innerhalb der gesetzlichen Frist keine Beschwerde gegen die Gemeinderatswahl erhoben oder über die vorgebrachte Beschwerde endgiltig entschieden worden ist, ist binnen einer Woche nach Ablauf der Beschwerdefrist oder nach Einlangen der endgiltigen Entscheidung die Wahl des Gemeindevorstandes (Stadtssenates) vorzunehmen.

(2) Mitglieder des Gemeinderates, die ohne hinreichenden Entschuldigungsgrund zur Wahl nicht erscheinen, oder sich vor deren Beendigung entfernen, können von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zu 300 S bestraft werden.

(3) Gegen das Straferkenntnis ist die Berufung an die Landesregierung zulässig, die endgiltig entscheidet.

(4) Wenn nicht wenigstens drei Viertel der Zahl der Gemeinderatsmitglieder zur konstituierenden Sitzung erschienen sind, ist binnen zwei Wochen eine zweite Sitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig ist und ohne weiteren Verzug die Wahl des Gemeindevorstandes (Stadtssenates) vorzunehmen hat.

§ 62.

(1) Das an Jahren älteste Mitglied hat die konstituierende Sitzung des Gemeinderates und die Wahl des Gemeindevorstandes (Stadtssenates) zu leiten und hiebei zwei Vertrauensmänner aus der Zahl der übrigen Mitglieder mit Berücksichtigung der Parteienverhältnisse zuzuziehen.

(2) Der Gemeinderat hat zunächst die Anzahl der in der Gemeinde zu wählenden Vizebürgermeister und der übrigen Vorstandsmitglieder festzustellen.

(3) Sodann ist die Wahl der einzelnen Mitglieder des Gemeindevorstandes (Stadtssenates) mit Stimmzettel vorzunehmen.

§ 63.

(1) Von der Wählbarkeit in den Gemeindevorstand (Stadtssenat) sind ausgeschlossen:

- 1) Personen, die ihres Amtes als Vorstandsmitglieder (Stadtssenatsmitglieder) entsetzt wurden, auf die Dauer von 5 Jahren;
- 2) Personen, die bis einschließlich zum 2. Grad mit bereits gewählten Vorstandsmitgliedern verwandt, verschwägert oder mit ihnen verhehlicht sind.

(2) Das Recht, die Wahl in den Gemeindevorstand (Stadtssenat) abzulehnen, haben:

- a) Geistliche aller Religionsbekenntnisse,
- b) Bedienstete des Bundes, des Landes, der Gemeindeverbände, der Gemeinden und der öffentlichen Fonds,
- c) Aerzte, Tierärzte und Hebammen,
- d) Personen, die über 60 Jahre alt sind,
- e) Personen, die an einer die Ausübung der Amtspflichten hindernden oder an einer anhaltenden bedeutenden Gesundheitsstörung leiden,
- f) Personen, die wegen ihres Berufes häufig oder durch lange Zeit von der Gemeinde abwesend sind.

(3) Die Wahl zum Bürgermeister kann außerdem ablehnen, wer durch unmittelbar vorausgegangene drei Jahre oder bereits zweimal durch je mindestens drei Jahre dieses Amt bekleidet hat.

§ 64.

(1) Zuerst ist der Bürgermeister zu wählen. Kommt bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit zustande, ist eine zweite Abstimmung vorzunehmen. Falls sich auch bei der zweiten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit ergibt, ist eine engere Wahl durchzuführen. Bei dieser haben sich die Wählenden auf die beiden Personen zu beschränken, die bei der zweiten Abstimmung die relativ meisten Stimmen erhielten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, wer in die engere Wahl einzubeziehen ist.

(2) Jede Stimme, die bei der engeren Wahl auf andere Personen fällt, ist ungültig. Ergibt sich bei der engeren Wahl Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

§ 65.

(1) Nach Beendigung der Bürgermeisterwahl sind die übrigen Vorstandsmitglieder zu wählen.

(2) Die Gemeindevorstandsstellen (Stadtssenatsstellen) werden auf die einzelnen Parteien im Verhältnis ihrer Mandatszahl aufgeteilt. Parteien, denen weniger als ein Sechstel der Gemeinderatsmitglieder angehören, kommen bei dieser Aufteilung nicht in Betracht. Die Gemeinderatsmitglieder einer Partei wählen die auf ihre Partei entfallende Zahl von Gemeindevorstands-(Stadtssenats-)mitgliedern in einem eigenen Wahlgang unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 64.

(3) Die anspruchsberechtigten Parteien haben die einzelnen Stellen in der Weise zu besetzen, daß der Bürgermeister in die Zahl der Vorstandsmitglieder seiner Partei nicht einzurechnen ist. Wurde der Bürgermeister der größten Partei entnommen, oder wurde ein Angehöriger der größten Partei durch das Los Bürgermeister und hat die nächstgrößte Partei mindestens ein Drittel der Gemeinderatssitze inne, dann beginnt die Reihe der Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder mit der nächstgrößten Partei, so daß der erstgewählte Vizebürgermeister dieser Partei angehört. Bei gleicher Zahl der Gemeinderatssitze hat die Partei mit der größten Zahl der auf ihren Wahlvorschlag (Parteiliste) entfallenden Stimmen den Vorrang, bei gleicher Zahl dieser Stimmen entscheidet das Los.

(4) Zur Vornahme der Wahl müssen mindestens drei Viertel der Zahl der Mitglieder des Gemeinderates von der betreffenden Partei anwesend sein. Ist dies nicht der Fall, ist eine neuerliche Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Wenn auch bei dieser Sitzung die zur Vornahme der Wahl erforderliche Zahl von Mitgliedern der betreffenden Partei nicht anwesend ist, geht das Wahlrecht an den Gemeinderat über, der an ihrer Stelle unverzüglich die Wahl vornimmt, ohne dabei eine bestimmte Partei berücksichtigen zu müssen.

§ 66.

Ueber die Durchführung der Wahl des Gemeindevorstandes (Stadtssenates) ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Wahl sowie von sämtlichen anwesenden Mitgliedern des Gemeinderates zu unterfertigen und mit den Akten über die Wahl der Mitglieder des Gemeinderates bei der Gemeinde zu hinterlegen ist.

§ 67.

(1) Die Wahl der Mitglieder von Gemeindevorständen kann von Mitgliedern des Gemeinderates binnen 8 Tagen nach der Wahl bei der zuständigen Bezirkswahlbehörde angefochten werden, die hierüber entscheidet.

(2) Gegen diese Entscheidung kann innerhalb 8 Tagen die Berufung an die Landeswahlbehörde eingebracht werden, die endgültig entscheidet.

(3) Die Wahl der Mitglieder der Stadtssenate in Eisenstadt und Rust kann von Mitgliedern des Gemeinderates innerhalb 8 Tagen nach der Wahl bei der Landeswahlbehörde angefochten werden, die endgültig entscheidet.

§ 68.

(1) Tritt bei einem Mitglied des Gemeindevorstandes (Stadtssenates) ein Umstand ein, der ursprünglich seine Wählbarkeit gehindert hätte, oder wird ein solcher Umstand nachträglich bekannt, verliert der Betreffende sein Amt als Mitglied des Gemeindevorstandes (Stadtssenates) und allfällig auch gleichzeitig als Mitglied des Gemeinderates. Der Verlust des Sitzes im Gemeindevorstand (Stadtssenate) ist von der Gemeindeaufsichtsbehörde auszusprechen.

(2) In diesem oder jedem sonstigen Fall des Abganges eines Mitgliedes des Gemeindevorstandes (Stadtssenates) ist die freigewordene Stelle durch eine binnen zwei Wochen vorzunehmende neue Wahl zu besetzen, wobei die Bestimmungen der §§ 64, 65 und 66 sinngemäß anzuwenden sind. Eine Vorrückung auf die freigewordene Stelle ist nicht zulässig.

IV. Schlußbestimmungen.

§ 69.

Das Ergebnis der Wahlen sowie alle später eintretenden Änderungen in der Zusammensetzung der Gemeinderäte und Gemeindevorstände (Stadtssenate) sind jeweils unverzüglich der Landesregierung im Wege der Bezirksverwaltungsbehörde, bei den Freistädten Eisenstadt und Rust unmittelbar, zu berichten.

§ 70.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gemeindevorstandsordnung in der Fassung der Verordnung der burgenländischen Landesregierung vom 1. April 1931, LGBl. Nr. 21, außer Kraft.

Der Präsident des
Landtages:

Johann Grabenhofer

Der Landeshauptmann:

Dr. Lorenz Karall